

## **Vereinsförderrichtlinien**

### **A. Allgemeine Voraussetzungen der Förderung**

#### **Allgemeines**

Die Einbeziehung eines Vereins in die Fördermaßnahmen der Gemeinde Grünkraut erfolgt durch den Beschluss des Gemeinderats. Schwerpunktmäßig soll die Jugendförderung bezuschusst werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, denn die Förderungen nach den Richtlinien sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Grünkraut. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich.

#### **Voraussetzungen**

Vereine können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn sie ihren Sitz in der Gemeinde Grünkraut haben und grundsätzlich allen Einwohnern offen stehen. Der Verein muss seit mindestens zwei Jahren bestehen; hiervon ausgenommen ist die Jugendförderung. Die Gemeinde kann den Zuschuss davon abhängig machen, dass der Verein im Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt ist. Auf Antrag entscheidet der Gemeinderat ob Vereine, die diese Voraussetzungen nicht oder nur zum Teil erfüllen, trotzdem gefördert werden sollen.

#### **Bewilligung**

Förderungsmaßnahmen werden nur auf Antrag bewilligt. Anträge sind grundsätzlich mit Stand vom 31.12. bis zum 01.02. des Förderjahres zu stellen; die Auszahlung erfolgt bis spätestens 30.06. Die Vereine haben den Nachweis über die Mitgliederzahlen zu führen.

Für die Jugendförderung sind die aktiven Jugendlichen mit Geburtsdatum gesondert auszuweisen. Maßgebend ist die Zahl der von den Vereinen jeweils zu Beginn des Förderjahres an den WLSB oder an den entsprechenden Fachverband gemeldeten Jugendlichen, ansonsten eine Mitgliederliste zum 31.12. Dem Antrag ist eine Bestätigung des Vereinsvorsitzenden beizufügen, dass die Mittel im Jugendbereich verwendet werden.

Anträge, die Investitionsmaßnahmen beinhalten sind wegen der Haushaltsplanung spätestens bis 31.12. zu stellen. Bei Beschaffungs- und Unterhaltungsmaßnahmen größeren Umfangs (Ziffer 3.2) sowie Baumaßnahmen wird eine Leistung nur gewährt, wenn die Auftragserteilung nach der Bewilligung durch den Gemeinderat erfolgt; dem Antrag ist eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Originalrechnungen und nach der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan des Folgejahres.

#### **Missbrauch**

Bei nachgewiesenem Missbrauch der Förderung infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher falscher Antragstellung erfolgt ein Ausschluss von der Gewährung der Förderung. Über den Ausschluss, der sich auf Teile der Richtlinie oder die Förderung insgesamt beziehen und einmalig oder von Dauer sein kann, entscheidet der Gemeinderat.

### **B. Art und Umfang der Förderung**

Die Förderung wird nach Vereinszweck, Grundförderung, Jugendförderung und sonstiger Förderung unterschieden.

#### **1. Grundförderung**

1.1 Die Vereine erhalten einen Grundbeitrag nach den Mitgliederzahlen. Der Sockelbeitrag liegt bei 100,00 €. Ab 50 Mitglieder erhöht sich dieser Betrag auf 200,00 €, ab 100 Mitglieder auf 300,00 €, ab 200 Mitglieder auf 400,00 €, ab 400 Mitglieder auf 500,00 € und ab 800 Mitglieder auf 600,00 €. Gruppen und Verbände gelten hinsichtlich der Grundförderung als Verein.

1.2 Die Vereine, welche die Gemeinde in kultureller und sportlicher Hinsicht auch überörtlich repräsentieren (Musikverein, MGV/Chorgemeinschaft, Schalmeien, Blutreitergruppe, Narrenverein, TSV, Schützenriege) erhalten einen Förderzuschlag zum Grundbeitrag; dieser beläuft sich bei ganzjährigem Einsatz auf pauschal 250,00 €, ansonsten auf 100,00 €.

1.3 Zusätzlich zu der Regelung nach Ziffer 1.1 erhält die Landjugend Grünkraut einen pauschalen Zuschuss von 500,00 € zur teilweisen Deckung der Unkosten im Rahmen des Funkenbaues. Soweit ein Kirchenkonzert stattfindet, übernimmt die Gemeinde die Hälfte eines möglichen Abmangels - maximal 500,00 €. Für die Erbringung von Hausmeistertätigkeiten in und um die Sporthalle erhält der TSV einen pauschalen Zuschuss von 4.000,00 € pro Jahr.

## **2. Förderung der Jugendarbeit**

2.1 Die Jugendförderung beträgt 10,00 € je aktivem Mitglied unter 18 Jahren. Mitglieder, die im Förderjahr das 18. Lebensjahr vollenden, sind förderfähig.

2.2 Außerdem erhält der Musikverein zu den anfallenden Ausbilderkosten für die Jungmusiker einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden Ausbildungskosten.

## **3. Förderung von Investitionen**

3.1 Darüber hinaus können Vereine für die laufende Anschaffung oder Erneuerung auf Antrag Zuschüsse erhalten. Dabei werden Musikinstrumente, Sportgeräte, Uniformen und Trachten ab einer Bagatellegrenze von 250,00 € im Einzelfall mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Beschaffung von Noten und dgl. wird ohne Begrenzung mit ebenfalls 20 % bezuschusst.

3.2 Für Anschaffungen oder Erneuerungen größeren Umfangs (über 7.500 € Investitionssumme je wirtschaftlichem Vorgang) sowie für den Bau, die Erweiterung und grundlegende Instandsetzung vereinseigener Gebäude und Anlagen kann ein entsprechender Zuschuss gewährt werden, wenn der Gemeinderat die besondere Notwendigkeit sowie Art und Umfang der Maßnahme als förderwürdig anerkennt. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

3.3 Zusätzlich kann die Gemeinde im Rahmen der erforderlichen Fremdmittelaufnahmen der Vereine für Grunderwerb und bauliche Investitionen Ausfallbürgschaften übernehmen.

3.4 Von den Zuschussmöglichkeiten bei den Institutionen und Verbänden ist Gebrauch zu machen.

## **4. Beihilfen zur Unterhaltung und Pflege von vereinseigenen Anlagen**

Die Vereine mit eigenen Räumlichkeiten oder Plätzen erhalten zur teilweisen Deckung laufender kalkulatorischer Miet- und Betriebskosten einen jährlichen Zuschuss. Danach erhält

4.1 der Sportverein Grünkraut als Ausgleich für die jährlich anfallenden Energiekosten für das Sportheim (Gaststätte ausgenommen) pauschal 750,00 €, des Weiteren für die Unterhaltung und Pflege der Boule-Anlage 0,25 €/m<sup>2</sup> bzw. pauschal 100,00 €.

4.2 die Schützenriege Grünkraut für die Unterhaltung der Schiesshalle 1,75 €/m<sup>2</sup> bzw. pauschal 150,00 €.

## **5. Personalkostenzuschüsse**

Die Gemeinde gewährt zu den Personalkosten für Übungsleiter, Chorleiter und Dirigenten auf Antrag einen Zuschuss. Die Zuschusshöhe beträgt 10 % der anrechnungsfähigen Aufwendungen. Voraussetzung für die Förderung ist, dass der betreffende Leiter über eine von den Sport- und Fachverbänden ausgestellte Lizenz verfügt (Chorleiter und Dirigenten ausgenommen). Bei der Antragstellung sind die Abrechnungen mit dem Verein vorzulegen.

## **6. Jubiläumsgaben**

6.1 Für öffentlich begangene Jubiläumsveranstaltungen des Gesamtvereins im 10- oder 25-Jahresabstand gewährt die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von 5,00 € pro Jahr des Bestehens,

maximal 500,00 €. Abteilungsjubiläen werden mit einem Anerkennungsbetrag von 50,00 € gefördert. Begeht ein Verein sein Jubiläum nicht turnusgemäß, richtet sich die Höhe der Jubiläumsgabe nach dem letzten turnusgemäßen Termin.

6.2 Der Zuschuss kann als Bar- oder Sachleistung gewährt werden. Der Gemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von den festgesetzten Fördersätzen abweichen.

6.3 Für die Ausrichtung einer Jubiläumsveranstaltung werden die Turn- und Festhalle oder nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung ein anderer geeigneter Versammlungsraum kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Zeltveranstaltungen erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe der anfallenden Wasser- und Abwassergebühren.

## **7. Überlassung von Räumlichkeiten und Plätzen**

7.1 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit den Kirchengemeinden den Vereinen Räumlichkeiten und Plätze in der Regel kostenlos zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für den Trainingsbetrieb auf den Sportplätzen und den Übungs- und Probetrieb in der Gemeindehalle bzw. im Pfarrstadel.

Die Galerie im Rathaus steht dem Kulturforum für Ausstellungszwecke ganzjährig zur Verfügung; mögliche Erlöse sind dem Vereinszweck entsprechend zu verwenden.

7.2 Darüber hinaus wird dem Musikverein der Musikproberaum sowie der Landjugend das Landjugendheim ausschließlich für ihre Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.

7.3 Für bewirtschaftete Veranstaltungen in der Gemeindehalle und im Pfarrstadel (OG) gilt die jeweils gültige Gebühren- und Benutzungsordnung.

## **8. Überlassung des Gemeinde-Mobils**

Das „Gemeinde-Mobil“ der Gemeinde Grünkraut ist seit November 1998 im Einsatz. Es wurde vornehmlich aus Firmenwerbung finanziert und steht seitdem allen Vereinen, Gruppen und Einrichtungen aus der Gemeinde für kulturelle, Sport- Jugend- oder Seniorenfahrten zur Verfügung. Bei dem umweltfreundlichen „Gemeinde-Mobil“ handelt es sich um einen Kleinbus für insgesamt neun Personen, der ohne Personenbeförderungsschein gefahren werden darf. Das Entgelt für das Fahrzeug beträgt zurzeit pauschal nur 0,20 €/km für die Zielgruppe 'Kinder und Jugendliche'; soweit vornehmlich Erwachsene befördert werden sind pauschal 0,40 €/km zu entrichten. Für jede Fahrt wird eine Mindestgebühr in Höhe von 10 € berechnet, für Kinder und Jugendliche 5 €. Reserviert werden kann das „Gemeinde-Mobil“ beim Bürgermeisteramt, Frau Weber, Tel. 0751/7602-33.

## **9. Beiträge im Mitteilungsblatt**

Den örtlichen Vereinen wird der kostenfreie Abdruck von Berichten und Veranstaltungshinweisen in angemessener Größe in den „Grünkrauter Mitteilungen“ gewährt. Bei besonderen Anlässen kann, nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung, eine Sonderbeilage (farbig) ins Amtsblatt kostenfrei eingelegt werden.

## **10. Inkrafttreten**

Die vorstehenden Richtlinien sind in dieser Fassung ab 01.07.2007 anzuwenden. Sie ersetzen alle bisherigen oder sonstigen Verwaltungspraktiken.

Grünkraut, den 13.06.2007

gez.  
Pfeiffer, Bürgermeister